

## VNLA 20.433 Parlamentarische Initiative: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

### Stellungnahme/Anträge des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie - FSKB

Text (Mehrheit)	Minderheit	Antrag/Begründung FSKB
<p><b>Art. 10h Schonung Ressourcen</b></p> <p><sup>1</sup> ...Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</p>	<p><i>Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark Page, Wobmann) streichen</i></p>	<p><b>Antrag: Unterstützen des Mehrheitsantrages</b></p> <p><b>Begründung:</b> Ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt im Ausland an. Zudem <b>wirken Umweltbelastungen grenzüberschreitend</b>. Es drängt sich deswegen eine gesamthafte Betrachtungsweise auf, welche die durch den Schweizer Konsum im Ausland verursachte Umweltbelastungen mitberücksichtigt. Die Bestimmung stellt zudem eine sinnvolle Ergänzung von Abs. 3, Art. 30 USG dar, nach welcher Abfälle umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden. Es ist wichtig, dass Abs. 3, Art. 30 USG und die vorliegende Bestimmung künftig wirksam umgesetzt werden.</p>
<p><sup>2</sup> Der Bund kann mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung, und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Art. 49a unterstützen.</p>	<p><i>Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)</i></p> <p><sup>2</sup> Der Bund kann mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung, und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Art. 49a unterstützen.</p>	<p><b>Antrag: Unterstützen des Minderheitsantrages</b></p> <p><b>Begründung:</b> Nach unseren Erfahrungen aus der Praxis sind die vorgeschlagenen Plattformen in vielen Fällen sinnvoll. Es ist wichtig, dass sich die Industrie diesbezüglich weiterhin engagiert und sich auch in Zukunft mit den Behörden koordiniert. Voraussetzung für den Erfolg ist aber, dass <b>die Industrie und nicht die Behörde die Plattform betreibt</b>. Ansonsten entstehen falsche Anreize und das Risiko, dass ausserhalb der Märkte agierende Plattformen entstehen, die sich vor allem mit sich selbst beschäftigen und mit Hilfe von Steuereinnahmen finanziert werden.</p>

<p><sup>3</sup> ...Er (Der Bundesrat) zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</p>	<p><i>Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rügger, Vincenz) streichen</i></p>	<p><b>Antrag: Anpassung des Mehrheitsantrages: Der Bundesrat zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu qualitativen und quantitativen Ressourcenzielen, die sich am Produkt resp. am Bauwerk sowie an dessen Produktlebenszyklus ausrichten. Für deren Messbarkeit stützt er sich soweit möglich auf international anerkannte Produktedeklarationen.</b></p> <p><b>Begründung:</b> Nur was sich messen lässt, kann auch verbessert werden. Die Schweiz braucht ein uniformes, anerkanntes Messsystem für die Kreislauffähigkeit von Produkten und insbesondere Bauprodukten. Dieses Messsystem muss national anerkannt und international abgestimmt sein, da viele Bauprodukte auch aus dem Ausland stammen. Damit werden Zielvorgaben für die Kreislauffähigkeit von Gebäuden, Quartieren, Städten usw. ermöglicht. Ein Zirkularitätsindex muss definiert werden. Dieser muss auf den Environmental Product Declaration – EPD basieren, da sich dieser Standard in Europa durchgesetzt hat.</p>
<p><sup>4</sup> Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.</p>		<p><b>Antrag: Unterstützen</b></p> <p><b>Begründung:</b> Es wichtig, dass die Kreislaufwirtschaft <b>auch in der Gesetzgebung den Stellenwert</b> erhält, der ihr auf Grund ihrer effektiven Bedeutung zukommt.</p>

<p><b>Art. 30d Verwertung</b></p> <p><sup>1</sup> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</p>	<p><i>Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Brogini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)</i></p> <p><sup>1</sup> Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</p>	<p><b>Antrag: Unterstützen des Mehrheitsantrages / Ablehnen des Minderheitsantrages</b></p> <p><b>Begründung:</b> Der Minderheitsantrag geht von der Annahme aus, dass aus der besten stofflichen Verwertung immer auch die grösste <b>Minimierung des ökologischen Fussabdrucks</b> resultiert. Diese Annahme läuft aber in Einzelfall oft ins Leere, da unser Ökosystem auf der technischen und biologischen Seite aus vielen verschiedenen, miteinander verbundenen Kreisläufen besteht und das Erhöhen einzelner Wiederverwertungsquoten auf gegen 100% ohne gesamthafte Betrachtung am Ziel vorbeischiessen kann. Es geht im Sinne des Cradle to Cradle – Ansatzes vor allem darum, unter Berücksichtigung der aus den Kreisläufen resultierenden Emissionen möglichst viele Kreisläufe auf der technischen und biologischen Seite unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Emissionen auf der <b>Basis einer gesamthaften Bauwerk- und Lebenszyklusbetrachtung</b> möglichst vollständig und werterhaltend zu schliessen. Bezüglich des werterhaltenden Schliessens der Stoffkreisläufe ergibt sich aus unserer Sicht insbesondere im Bereich des Hochbaus Verbesserungspotential. Der Mehrheitsantrag geht im Gegensatz zum Minderheitsantrag von einer gesamthafte Betrachtung aus.</p>
<p><sup>2</sup> Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:</p> <p>a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;</p> <p>b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;</p> <p>c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;</p> <p>d. kompostierbare Abfälle.</p>		<p><b>Antrag: Streichen Lit.b /</b> Regeln des Lit.b auf der Basis der am 4. Dezember 2015 in Kraft gesetzten Verordnung über die Entsorgung und Vermeidung von Abfällen – VVEA und der am 17. Mai 2021 veröffentlichten VVEA – Vollzugshilfe Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial</p> <p><b>Begründung:</b> Das pauschal formulierte Verbot <b>greift</b> in vielen Fällen <b>zu kurz</b>, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sauberer Aushub wird aus technischen Gründen in vielen Deponien als <b>Stützkorn</b> benötigt, damit am Ende nicht nur (abfliessender) Schlamm abgelagert wird.</li> <li>- Es gibt Fälle, in denen das Ablagern von sauberem Aushub in Deponien auf Grund der <b>transportbedingten Emissionen</b> sinnvoll ist, wenn beispielsweise das schwergewichtige Massenprodukt "sauberer Aushub" über mehr als 20 zusätzliche Kilometer bis zur nächsten Aufbereitungsanlage transportiert werden muss.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grund der hohen Transportkosten der schwergewichtigen Massenprodukte <b>löst der Markt das Allokationsproblem</b> besser als das vorgeschlagene Pauschalverbot.</li> <li>- Die am 4. Dezember 2015 in Kraft gesetzte Verordnung über die <b>Vermeidung und Entsorgung von Abfällen – VVEA</b> (insbesondere Art. 19) sowie die am 17. Mai 2021 veröffentlichte Vollzugshilfe Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial enthält eine differenzierte, von den Behörden in Koordination mit der Wirtschaft ausgearbeitete Lösung in Sachen unverschmutzte Aushubverwertung.</li> <li>- Die VVEA und die inzwischen veröffentlichten VVEA – Vollzugshilfen wurden zum grossen Teil von den zuständigen Behörden in Koordination mit der Industrie im Laufe der vergangenen Jahre ausgearbeitet. Die Kantone und Industrie sind momentan beschäftigt, diese in der Praxis zu vollziehen. Ein pauschaler Neuanfang mit neuen Regeln würde dem Grundsatz des Gewährs von <b>stabilen und vorhersehbaren Rahmenbedingungen</b> widersprechen.</li> </ul>
<p><sup>3</sup> Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.</p>		<p><b>Antrag: Unterstützen des Mehrheitsantrages</b></p> <p>Begründung: Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft ist es auf Grund der Emissionsproblematik sinnvoll, <b>möglichst wenige Abfälle (nur) zu verbrennen und energetisch zu verwerten</b> und stattdessen das umfassende Schliessen der Kreisläufe auf der technischen und biologischen Seite anzustreben.</p>
<p><sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist. (Dieser Text entspricht dem aktuellen Lit.b Art. 30d Umweltschutzgesetz – USG)</p>	<p><i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüeeggler, Wobmann) streichen</i></p>	<p><b>Antrag: Unterstützen des Minderheitsantrages</b></p> <p><b>Begründung:</b> Der Bericht der UREK-N hält fest, dass durch das Wegfallen dieses Absatzes "der Bundesrat eine Möglichkeit verlieren würde, die Verwendung von Sekundär-Rohstoffen (z. B. zurückgewonnener Kies im Baubereich) zu fördern." Der Bundesrat und die zuständigen Behörden haben aber mit Recht in den vergangenen Jahren darauf verzichtet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da sie begreiflicherweise von der Praxis zu weit weg sind, um in jedem Einzelfall treffsicher beurteilen zu können, wieviel zurückgewonnener Kies einem Bauprodukt beige-mischt werden kann, damit es die vom Bauherrn geforderten Anforderungen beispielsweise bezüglich Sicherheit oder Dauerhaftigkeit erfüllen kann. Es war in den vergangenen 20 Jahren die <b>Industrie</b>, die <b>freiwillig</b> das Verwenden von zurückgewonnenem Kies mit Hilfe von grossen Investitionen vorantrieb, so dass heute rekordverdächtige <b>82%</b> (Quellen: Studie MatCH Bau 2016 /</p>

		<p>Abfallwirtschaftsbericht BAFU 2008) der zurückgewonnen Kies und Sandes sowie der übrigen Bauabfälle <b>recycelt wird</b>. Das Anvisieren einer weiteren Erhöhung dieser Quote ohne Berücksichtigung der bei diesem Prozess anfallenden zusätzlichen Umweltausschüttungen reduziert den ökologischen Fussabdruck nach unserer Überzeugung in einem geringeren Ausmass als wenn im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Fokus auf das <b>gesamthafte Schliessen aller Kreisläufe</b> auf der technischen und biologischen Seite unter Berücksichtigung der anfallenden Emissionen gelegt wird. Der Absatz ist deswegen ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind die Rahmenbedingungen, wie dies auch beim Ausarbeiten der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung der Abfälle – VVEA und der entsprechenden Vollzugshilfen zum grossen Teil bereits geschehen ist, weiterhin so zu gestalten, dass die Industrie von sich aus bestrebt ist, Kreislaufwirtschaft umzusetzen, so wie dies zumindest in der Bauwirtschaft schon heute weitgehend der Fall ist.</p>
<p><b>Art. 35j Kompetenzen BR</b></p>		
<p><sup>1</sup>Art. 35j: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</li> <li>b. die Verwendung zurückgewonnener Baustoffe;</li> <li>c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und</li> <li>d. die Wiederverwendung von Bauteilen</li> </ul>	<p><i>Minderheit (Bourgeois, Dettling, Egger, Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)</i></p> <p><sup>1</sup>Art. 35j: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke, mit Ausnahme der Staudämme, verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: ...</p>	<p><b>Antrag: Anpassen des Mehrheitsantrages</b> / Ablehnen des Minderheitsantrages / Schaffen von Voraussetzungen für das Umsetzen der EN 15804 im Inland</p> <p>Anpassungsantrag für <sup>1</sup>Art. 35j: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung <b>und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz</b> Anforderungen an deren Inverkehrbringung stellen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</del></li> <li><del>b. die Verwendung zurückgewonnener Baustoffe;</del></li> <li>c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und</li> <li>d. die Wiederverwendung von Bauteilen</li> </ul> <p><b>Begründung Ergänzung "und unter...stellen über":</b> Der Bundesrat darf zwar grundsätzlich gestützt auf Art. 35j Abs. 1 lit. a VE-USG die Verwendung von Bauprodukten einschränken oder untersagen. Er muss dabei aber <b>die internationalen Verpflichtungen der Schweiz</b> aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen) sowie dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EFTA) <b>beachten</b>.</p>

		<p>Insbesondere darf er keine Vorschriften erlassen, die ausländische Hersteller von Bauprodukten diskriminieren oder unverhältnismässig sind. Art. 35j Abs. 1 lit. a VE-USG soll es dem Bundesrat erlauben, Vorschriften über die Verwendung von umweltschonenden Baustoffen und Bauteilen zu erlassen. Als Beispiel für eine solche Vorschrift nennt die UREK-N die Pflicht, umweltschonende Baustoffe wie "nachhaltige[s] Schweizer Holz oder CO<sub>2</sub>-reduzierte[n] Beton" zu verwenden (vgl. UREK-N, Bericht vom 11. Oktober 2021 betr. die parlamentarische Initiative "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" (20.433), S. 42 [der Bericht]). Der Bund ist grundsätzlich zuständig, im Bereich des Umweltschutzes zu legislieren (Art. 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]). Er muss sich dabei aber an die internationalen Verpflichtungen der Schweiz halten. Je nach konkreter Ausgestaltung schränken Vorschriften über die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen den internationalen Handel in unzulässiger Weise ein. Einschlägig sind das GATT, das TBT-Abkommen sowie das FHA. Aus diesen Staatsverträgen ergibt sich, dass die Vorschriften, die der Bundesrat über die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen erlässt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausländische Hersteller von Bauprodukten nicht in ungerechtfertigter Weise <i>diskriminieren</i> dürfen;</li> <li>• keine <i>verschleierte Beschränkung des Handels</i> darstellen dürfen;</li> <li>• auf <i>internationalen Standards</i> beruhen müssen, soweit solche verfügbar sind und zweckdienlich erscheinen; und</li> <li>• <i>verhältnismässig</i> sein müssen, d.h. sie müssen für die nachhaltigere Nutzung der natürlichen Ressourcen geeignet sein, dürfen nicht handelsbeschränkender sein als notwendig und das mit ihnen verfolgte Interesse muss das Interesse am freien Warenverkehr übersteigen (der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt sich auch aus dem schweizerischen Verfassungsrecht [Art. 5 Abs. 2 BV]).</li> </ul> <p>Insbesondere das auf S. 42 des Berichts erwähnte Beispiel, wonach der Bundesrat verordnen könne, dass nur nachhaltiges <i>Schweizer Holz</i> in ein Bauwerk verbaut werden dürfe, ist unseres Erachtens unzulässig. Dadurch würden nämlich Hersteller ausländischen Holzes diskriminiert. Zur Schonung der Ressourcen würde es genügen, wenn der Bundesrat nur die Verwendung von nachhaltigem (auch ausländischem) Label-Holz vorschreibt. Damit</p>
--	--	---

stünde eine mildere Massnahme zur Verfügung, weshalb die Pflicht zur Verwendung von Schweizer Holz unverhältnismässig ist. Die beantragte Ergänzung ist juristisch nach unserer Auffassung zwar nicht nötig, da das GATT, das TBT-Abkommen und das FHA ohnehin gelten, wenn der Bundesrat handelsbeschränkende Massnahmen ergreifen will. Allerdings ergeben sich bezüglich des Zusammenspiels der internationalen Verpflichtungen unseres Landes mit der Umweltgesetzgebung insbesondere bei den für **den Vollzug verantwortlichen Behörden viele Unsicherheit und Unwissenheit**. Die von uns beantragte Gesetzesergänzung besitzt deswegen nach unserer Überzeugung eine **übergeordnete Priorität**. Anschliessend wäre auf der Vollzugsgesetzgebung das Zusammenspiel zwischen der inländischen Gesetzgebung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu konkretisieren.

**Begründung Streichen Lit. a und b:** Lit. a und b gehen von der Annahme aus, dass aus der Verwendung umweltschonender resp. zurückgewonnener Baustoffe und Bauteile immer auch die wirksamste Minimierung des ökologischen Fussabdrucks resultiert. Diese Annahme läuft aber in Einzelfall oft ins Leere, da unser Ökosystem auf der technischen und biologischen Seite aus vielen verschiedenen, miteinander verbundenen Kreisläufen besteht. Zudem sind beim Verwenden umweltschonender resp. zurückgewonnener Baustoffe und Bauteile im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch die Auswirkungen des Bauwerks während seines gesamten Lebenszyklus auf die übrigen Kreisläufe mitzubersichtigen. Das pauschale Privilegieren einzelner bezüglich Teilaspekte umweltschonender und zurückgewonnener Baustoffe als Ersatz einer gesamthaften Betrachtung kann aus ökologischer Sicht sogar kontraproduktiv sein. So kann es beispielsweise hinsichtlich des Begrenzens des ökologischen Fussabdrucks kontraproduktiv sein, umweltschonend hergestellte Baustoffe zu verwenden, wenn diese während der Nutzungsphase bezüglich Lebensdauer oder Wärme- und Kältespeicherfähigkeit dem weniger umweltschonend hergestellten Baustoff unterlegen sind oder es kann kontraproduktiv sein, sekundäre Gesteinskörnungen aufzubereiten, wenn dadurch mehr Bindemittel benötigt und somit mehr Emission ausgestossen werden, als dies bei primären Gesteinskörnungen der Fall ist. Wir benötigen deswegen eine **Gesamtbetrachtung mit einer dynamischen Umweltproduktedeklaration, welche auf dem Bauwerk und auf dessen Produktlebenszyklus basiert**. Die im oberen Absatz beschriebene **EN 15804** erfüllt diese Anforderung,

		<p>wird voraussichtlich im Laufe der kommenden <b>fünf Jahren</b> harmonisiert und somit auch für unser Land <b>verbindlich</b>. Nach unserer Überzeugung sind der Bundesrat und die zuständigen Behörden auch hier begreiflicherweise zu weit weg von der Praxis, um in jedem Einzelfall treffsicher beurteilen zu können, wieviel umweltschonende zurückgewonnene Baustoffe verwendet werden können, damit die vom Bauherrn geforderten Anforderungen beispielsweise bezüglich Sicherheit oder Dauerhaftigkeit des Bauwerks erfüllt sind. Diese <b>Entscheide</b> haben deswegen nach unserem Ermessen <b>durch den Bauherrn in Koordination mit dem Baustofflieferanten, den Bauunternehmen und den Behörden auf der Basis einer objektiven und international anerkannten Umweltproduktedeklaration</b> zu erfolgen. Zudem hat sich die EN 15804 insbesondere in einigen nordeuropäischen Ländern bereits erfolgreich durchgesetzt und im Inland haben verschiedene Baustoffanbieter bereits begonnen, die EN 15804 freiwillig umzusetzen und auf dieser Basis mit den Bauherren die Nachhaltigkeit des Bauwerks sowie die daraus resultierenden Folgen für die zu verwendenden Baustoffe zu thematisieren. Mit der EN 15804 als europaweit anerkanntes Messsystem für die Kreislauffähigkeit von Produkten und Bauwerken hat der Bundesrat zudem bereits die Möglichkeit, für die Verwendung von umweltschonenden und zurückgewonnenen Baustoffen und Bauteilen Anforderungen zu stellen.</p> <p><b>Begründung Ablehnung des Minderheitsantrages:</b> Die Ausnahmebestimmung nur für Staudämme ist für uns nicht nachvollziehbar.</p>
<p><sup>2</sup> Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</p>	<p><i>Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)</i>  <sup>2</sup> streichen</p>	<p><b>Antrag:</b> Anpassung des Mehrheitsantrages: ...an das <b>ressourcenschonende nachhaltige</b> Bauen und...</p> <p>Begründung: Der Begriff "ressourcenschonend" greift zu kurz. Es geht darum, im Rahmen einer <b>Gesamtbetrachtung</b> Lösungen zu entwickeln, welche in der Lage sind, unter Berücksichtigung der resultierenden Emissionen und der Bedürfnisse von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft möglichst alle Kreisläufe auf der technischen und biologischen Seite umfassend zu schliessen,</p>

<p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.</p>	<p><i>Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)</i>  <sup>3</sup> streichen</p>	<p><b>Antrag: Unterstützen des Minderheitsantrages / Ablehnen des Mehrheitsantrages</b></p> <p>Begründung: Die Umweltauswirkungen lassen sich gemäss <b>EN 15804</b> dokumentieren. Andere nationale Regelungen würden der Norm widersprechen und müssen gemäss Vereinbarung mit dem Europäischen Komitee für Normung - CEN zurückgezogen werden.</p>
<p><b>Anpassung BöB Art. 30 Abs. 4</b></p>		
<p><sup>4</sup> Die Auftraggeberin kann sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor <del>versehen</del>.</p>	<p><i>Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)</i>  2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009  Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12  <sup>2</sup> Von der Steuer sind befreit:  12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.</p>	<p><b>Antrag: Ergänzen des Absatzes mit dem folgenden Satz:</b></p> <p>...zum Schutz der Umwelt vor. <b>Die technischen Spezifikationen beachten die internationalen Verpflichtungen der Schweiz.</b></p> <p><b>Begründung:</b> Die <b>EU – Mitgliedstaaten</b> sehen in ihren jeweiligen nationalen Beschaffungsrecht die <b>Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterien</b> vor (vgl. Art. 67 Abs. 2 der EU – Vergaberichtlinie / Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014). Die Beschaffungsstellen im europäischen Ausland fordern deswegen von den Anbietenden für den Nachweis der ökologischen Nachhaltigkeit häufig die Abgabe einer Umweltproduktedeklaration (EPD) nach der europäischen Norm <b>EN 15804</b>. EPD eignen sich auf Grund ihrer Transparenz, ihrer Objektivität sowie ihres Bezugs zum Bauwerk und dessen Produktlebenszyklus (gesamthafte Betrachtungsweise) anerkanntermassen zur Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Bauproduktes. Auch die EU – Bauprodukteverordnung weist darauf hin, dass zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit EPD verwendet werden sollten (vgl. Erwägungsgrund 56 der EU – Bauprodukteverordnung / Verordnung EU 305/2011 vom 9. März 2011). Die EN 15804 ist keine harmonisierte europäische Norm im Sinne von Art. 2 Ziff. 13 des schweizerischen Bauproduktgesetzes – BauPG. Das Bundesamt für Bauten und Logistik hat sie daher in der Schweiz nicht bezeichnet (Art. 12 des BauPG). Der Mechanismus des Mutual Recognition Agreement – MRA zwischen der Schweiz und der EU ist deshalb nicht anwendbar. Faktisch haben sich EPD nach EN 15804 aber europaweit als Standard etabliert. Zudem zeichnet es sich auf europäischer Ebene ab, dass die EN 15804+A2 durch Nennung in harmonisierten Normen <b>im Laufe der kommenden Jahren in der Schweiz verpflichtend</b> werden wird. Folglich müssen früher oder später EPD in der Schweiz ohnehin der EN 15804+A2 entsprechen. Andernfalls sind sie ungültig. Es macht keinen Sinn,</p>

		<p>bezüglich technischer Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt an schweizerischen Sonderregeln festzuhalten, wenn die EN 15804+A2 in einigen Jahren ohnehin verpflichtend sein wird.</p> <p>Innerhalb dieser Rahmenbedingungen begrüsst es unser Fachverband, dass EPD und die EN 15804 im Inland und insbesondere bei der öffentlichen Hand den Stellenwert erhalten, der ihnen auf Grund ihrer effektiven Bedeutung zukommt und dass die Schweizerische Baustoffindustrie die Möglichkeit erhält, für inländische Lieferungen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt die gleichen technischen Spezifikationen anzuwenden wie dies für grenzüberschreitende Lieferungen schon heute der Fall ist. Um für die Auftraggeber und die Industrie <b>Transparenz</b> zu schaffen und <b>Fehlinvestitionen vorzubeugen</b>, ist es von grosser Wichtigkeit, den Gesetzestext gemäss unserem Vorschlag zu ergänzen und auf der Vollzugsgesetzgebung das Zusammenspiel zwischen der inländischen Gesetzgebung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu konkretisieren.</p>
<p><b>EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e</b></p>		
<p><sup>3</sup> Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.</p>	<p><i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüeegg, Wobmann)</i> e. streichen</p>	<p><b>Antrag: Unterstützen des Minderheitsantrages</b></p> <p><b>Begründung:</b> Der <b>Energieverbrauch während der Nutzungsphase</b> wäre mitzuberücksichtigen. Zudem kann die Umweltbelastung eines Bauwerks nur zutreffend beurteilt werden, wenn das Bauwerk gesamthaft und während seines gesamten Produktlebenszyklus betrachtet wird. Das Untersuchen einzelner Baustoffe oder Bauteile resp. das Untersuchen der entsprechenden grauen Energieverbräuche greift zu kurz. Die obenbeschriebene Umweltproduktedeklaration nach <b>EN 15804</b> liefert mehr Transparenz und objektivere, gesamthafte Ergebnisse.</p>